

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens
betreffend Änderung des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner
im Land Niederösterreich, LGBl. 0025

Der Entwurf einer Änderung des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner im Land Niederösterreich wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung
3. Volksanwaltschaft
4. Österreichischer Gemeindebund
5. Österreichische Städtebund - Landesgruppe NÖ
6. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
7. Wirtschaftskammer Niederösterreich
8. NÖ Landarbeiterkammer
9. Kammer für Arbeiter u. Angestellte für NÖ - Zentrale Wien
10. Rechtsanwaltskammer für Niederösterreich
11. Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland
12. Kammer der Architekten- und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland
13. Kammer der Wirtschaftstrehänder
14. Verband der Gemeindevertreter der ÖVP
15. Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ
16. Verband freiheitlicher und unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
17. Vereinigung Österreichischer Industrieller, Landesgruppe Niederösterreich
18. Landespersonalvertretung
19. Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskliniken und Landespflegeheime
20. Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle
21. alle Stabsstellen der Abteilung Landesamtsdirektion
22. NÖ Agrarbezirksbehörde

23. Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ
24. NÖ Umweltschutz
25. Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
26. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute
27. NÖ Monitoringausschuss
28. NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft
29. NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft
30. Österreichische Zahnärztekammer
31. Österreichische Ärztekammer
32. Österreichische Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Niederösterreich
33. Österreichische Tierärztekammer
34. Ämter der Landesregierungen

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil

Bundeskanzleramt -Verfassungsdienst:

„Zu do. oz. Note teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ 601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es die Bundesministerien für Europa, Integration und Äußeres und für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum 29. Oktober 2015 abzugeben.“

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres:

„Aus inhaltlicher Sicht gibt es ho. keine Anmerkungen. In Hinblick auf den Vollzug darf auf das geplante Gesetzesvorhaben „Anerkennungsgesetz“ verwiesen werden, dessen Inhalte den Ämtern der Landesregierungen bereits zur Kenntnis gebracht wurden. Insbesondere das geplante Anerkennungsportal, das ähnliche Aufgaben wie die Einheitlichen Ansprechpartner, insbesondere für Drittstaatsangehörige, übernehmen wird, betreffend wird die bereits eingeleitete Zusammenarbeit begrüßt.“

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

„Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht gestellten Änderungen, durch welche lediglich gemeinschaftsrechtliche Vorschriften landesrechtlich umgesetzt werden, keine Bedenken bestehen.“

Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland:

„Die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme hinsichtlich eines Entwurfes einer Änderung des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner im Land NÖ.
Es unterbleibt eine Stellungnahme seitens der Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland.“

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ – Zentrale Wien:

„Die Niederösterreichische Arbeiterkammer erhebt gegen die vorliegende Gesetzesänderung hinsichtlich der Einheitlichen Ansprechpartner im Land NÖ grundsätzlich keinen Einwand.“

Wir regen an dieser Stelle jedoch an - sobald die entsprechenden legislativen Voraussetzungen geschaffen sind - zu überlegen, inwiefern die Erfüllung der Informationspflichten der EAP nach § 4 des vorliegenden Gesetzes und die Aktivierung des Vorwarnmechanismus nach § 18b durch die Installation eines zentralen Registers für Gesundheitsberufe einfacher werden kann.“

Die Schaffung eines zentralen Registers für Gesundheitsberufe hat nach der Kompetenzverteilung des B-VG durch den Bundesgesetzgeber zu erfolgen.

Abteilung Gewerberecht:

„Zu dem mit Schreiben der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst vom 30. September 2015, Zl. LAD1-VD-10071/046-2015, übermittelten Entwurf einer Änderung des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner im Land Niederösterreich, wird mitgeteilt, dass in Zusammenhang mit diesem Änderungsentwurf für die Abteilung Gewerberecht grundsätzlich kein Anlass zu weiteren inhaltlichen Bemerkungen besteht.“

Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht:

„Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30. September 2015 (GZ: LAD1-VD-10071/046-2015) und dürfen dazu berichten, dass aus unserer Sicht keine Bedenken gegen den Entwurf bestehen.“

Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungs- und Informationsstelle:

„Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.“

2. Besonderer Teil:

Zu Abschnitt I, Pkt. 4, und Abschnitt II, Pkt. 2 der Erläuterungen:

Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht:

„Auf Schreibversehen in den Erläuterungen Seite 5, Punkt 4, 1. Absatz, („Berufsanerkennungs-Richtlinie“ statt „Berufsanerkennungsrichtlinie“) und Seite 8, Punkt 2, 3. Absatz („Berufsanerkennungsrichtlinie“ statt „Berufsanerkennungsrichtlinie“) darf hingewiesen werden.

Dem Hinweis wurde entsprochen.